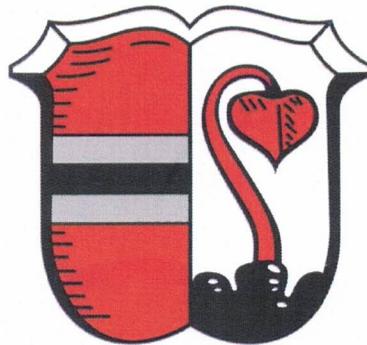


Gemeinde Halfing



Friedhofsgebührensatzung (FGS)

vom 13.06.2024

Inhaltsverzeichnis

		Seite:
§ 1	Gebührenpflicht und Gebührenarten	3
§ 2	Gebührenpflichtige	3
§ 3	Entstehen und Fälligkeit	3/4
§ 4	Grabnutzungsgebühren	4
§ 5	Bestattungsgebühren	4/5
§ 6	Sonstige Gebühren	5
§ 7	Inkrafttreten	6

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Halfing (vom 13.06.2024)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Halfing folgende Satzung:

§ 1 - Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).
- (3) Für Sonderleistungen, für die nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung besteht, kann die Gemeinde Halfing gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 2 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 - Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die

Friedhofsverwaltung.

(4) Die Grabnutzungsgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechts entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabnutzungsgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

(5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 - Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

	pro Jahr der Verlängerung	bei der erstmaligen Zuteilung
a) eine Einzelgrabstätte	50,21 €	753,15 €
b) eine Familiengrabstätte	79,87 €	1.198,05 €
c) eine Kindergrabstätte	44,28 €	309,96 €
d) ein Urnengrabfach (Urnennische) in der Wand	68,85 €	1.032,75 €
e) ein Urnenerdgrab ohne Urnenrohr/Abdeckplatte	30,83 €	462,45 €
f) ein Urnenerdgrab im Urnenrohr	41,11 €	616,65 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für mindestens 5 Jahre möglich. Hierfür wird je Jahr der Verlängerung ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 – Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Benutzungstag **192,22 €**

(2) Die Gebühr für die Durchführung der Bestattung beträgt

a) Leitung der Bestattung/Aussegnung	42,00 €
b) Trägerdienst bei Sarg-, Urnen-, Kinder- und Frühchenbestattung pro Träger (Person)	30,00 €
c) Anfahrt der Träger	20,00 €
d) Blumen und Kränze – Transport und Auflegen	35,00 €
e) Zulage für Dienstleistung an Samstagen nur Vormittag	150,00 €

(3) Die Gebühr für das Öffnen einer Einzel-/Familiengrabstätte beträgt

a) Öffnen eines Erdgrabs bis Grabtiefe 160 cm	275,00 €
b) Zulage für die Herstellung eines Tiefgrabes bis 200 cm	55,00 €
c) Zulage für Fachgerechten Grabverbau	60,00 €
d) Zulage für Kompressoreinsatz pro Stunde	45,00 €
e) Zulage für Abfahren von überschüssigem Erdreich (ohne Entsorgung)	101,00 €
f) Grabhügel abtragen und Nachbareinfassung anheben	155,00 €
g) Zulage für Schneeräumen pro Mann und Stunde	45,00 €
h) Zulage für Grabsteinabbau	600,00 €

(4) Die Gebühr für das Schließen einer Einzel-/Familiengrabstätte beträgt	68,00 €
(5) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Kindergrabstätte beträgt	
a) Öffnen und Schließen eines Erdgrabs für Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	185,00 €
b) Öffnen und Schließen eines Erdgrabs für Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr	245,00 €
c) Öffnen und Schließen eines Erdgrabs für Föten, Fehlgeburten/Totgeburten	145,00 €
(6) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes ohne Urnenrohr/Abdeckplatte beträgt	135,00 €
(7) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Urnengrabfachs (Urnennische) in der Wand bzw. eines Urnenerdgrabes im Urnenrohr beträgt	
a) Öffnen und Schließen mit Trauerfeier	98,00 €
b) Öffnen und Schließen ohne Angehörige und ohne Trauerfeier	65,00 €
(8) Die Gebühr für Exhumierung und Umbettungen beträgt	
a) Exhumierung einer Leiche während der Ruhezeit	449,00 €
b) Exhumierung von Kindern unter 10 Jahren während der Ruhezeit	308,00 €
c) Umbettung von sterblichen Überresten nach Ablauf der Ruhezeit	350,00 €
d) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab	135,00 €
e) Umbettung einer Urne aus einem Urnengrabfach (Urnennische) bzw. einem Urnenerdgrab im Urnenrohr	90,00 €
f) Freiräumen eines Urnengrabfachs (Urnennische) bzw. eines Urnenerdgrabes im Urnenrohr	96,00 €
g) Zulage für weitere Urnen im Urnenerdgrab	70,00 €
h) Zulage für weitere Urnen im Urnengrabfach (Urnennische) bzw. im Urnenerdgrab mit Urnenrohr	45,00 €
(9) Die Gebühr für Regiearbeiten eines Bestattungsunternehmens, das als Erfüllungsgehilfe für die Gemeinde tätig wird, beträgt pro Person und Stunde	52,00 €

§ 6 - Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung oder Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofssatzung sowie die Ausstellung einer Graburkunde wird eine Gebühr von **20,00 €** erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von **20,00 €** erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von **20,00 €** erhoben.
- (4) Für die Anforderung einer Urne wird eine Gebühr in Höhe von **15,00 €** erhoben.
- (5) Für sonstige Auslagen (z.B. für Kerzen, Flüssigwachs, Blumenschmuck, etc.) und Materialkosten werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 7 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21.07.2017 außer Kraft.

GEMEINDE HALFING

Halfing, den 13.06.2024




Braun

1. Bürgermeisterin

I. Beschlussvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates Halfing vom **13.06.2024** mit **10/0** Stimmen beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde am **14.06.2024** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Halfing zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in Halfing hingewiesen.

Die Anschläge wurden am **14.06.2024** angeheftet und am **01.07.2024** wieder entfernt. Im gleichen Zeitraum wurde der Anschlag auch auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

GEMEINDE HALFING

Halfing, den 01.07.2024


Braun

1. Bürgermeisterin



